

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus,
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegner,

wegen: Urheberrechtsstreitsache

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 7. November 2014, eingegangen am 10. November 2014, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, nämlich der eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin und des Herrn [REDACTED] jeweils vom 10. November 2014, eines Ausdrucks des Impressums der Internetseite des Antragsgegners unter der Internetadresse: [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de), des vorgerichtlichen Schriftverkehrs der Parteien einschließlich der von dem Antragsgegner abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung an vom 14. Mai 2014 sowie vom 28. August 2014 glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

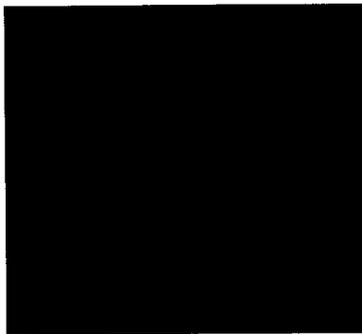
einstweiligen Verfügung

angeordnet:

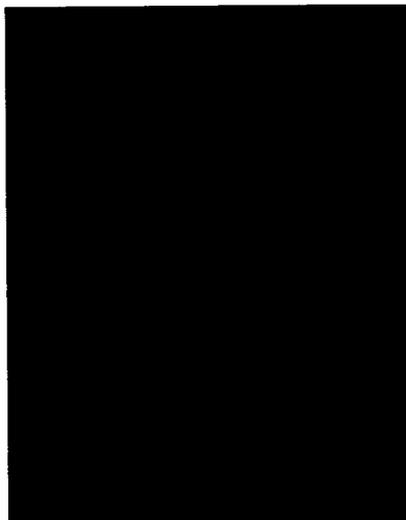
Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

1. das nachfolgende Bild öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:



so wie am 13.10.2014 unter der Domain <http://www.> 
.pdf (Seite 14) wie nachfolgend abgebildet geschehen:



2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert: 6.000,00 EUR

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, 11.11.2014

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel

Dr. Robertz

Hübeler-Brakat

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Mies
Justizbeschäftigte

